



GEMEINDE HEIMSCHUH

Mitglied des Naturparkes „Südsteiermark“

8451 Heimschuh, Heimschuhstraße 32

Tel. 03452/82748 Fax. Durchwahl 4

E-Mail: gde@heimschuh.gv.at Internet: www.heimschuh.at



DVR-Nr. 0745910 - Sachbearbeiter: AL Mag. Roland Kratzer – Nst. 11

GZ: 6-131/L-59/2026

Heimschuh, am 08.10.2026

Betr.: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 7, Referat Bauausführung ländlicher Wegebau, 8501 Lieboch, Bahnhofstraße 6 Bewilligung von Arbeiten auf oder neben Gemeindestraßen – Straßensanierung Gemeindestraße-Nr. 12 Neurathstraße Grundstück-Nr. 586 und 587, EZ 50000 der Katastralgemeinde 66146 Muggenau sowie Grundstück-Nr. 596/2, EZ: 50001 der Katastralgemeinde 66146 Muggenau gemäß § 90 der StVO idgF. und § 25 und § 54 LStVG 1964 i.d.g.F.

B E S C H E I D

Spruch I

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 7, Referat Bauausführung und ländlicher Wegebau in 8501 Lieboch, Bahnhofstraße 6 hat mit Ansuchen vom 08.10.2026 um eine straßenpolizeilichen Bewilligung zur Durchführung von Arbeiten auf oder neben der Gemeindestraße-Nr. 12 „Neurathstraße“, GSt-Nr. 586 und 587, EZ: 50000 der Katastralgemeinde 66146 Muggenau sowie Grundstück-Nr. 596/2, EZ: 50001 der Katastralgemeinde 66146 Muggenau, anlässlich der beabsichtigten Baumaßnahmen (Straßensanierung der Gemeindestraße-Nr. 12 Neurathstraße) angesucht.

Der geplante Ausführungszeitraum erstreckt sich vom 12.10.2026 bis zum 30.11.2026 in der Zeit von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Dieses Ansuchen wird gemäß § 90 der StVO 1960 idgF. BGBl.Nr. 62/2026 und §§ 25 und 54 LStVG 1964 idgF. LGBl.Nr. 68/2025 unter Einhaltung der nachstehenden Bedingungen und Auflagen **b e w i l l i g t**.

Allgemeine Auflagen:

- 1.) Der Bescheid und die Verordnung über die bewilligten Arbeiten haben auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzuweisen.
- 2.) Dem mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen befassten Personenkreis sind die Auflagen des Bescheides und der Verordnung nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
- 3.) Personen, die im Fahrbahnbereich arbeiten, der nicht durch eine Absicherung für den öffentlichen Verkehr gesperrt ist, müssen Warnkleidung gemäß RVS 05.05.41 tragen.
- 4.) Arbeiten, durch die der Verkehr gefährdet wird, dürfen während der Aufrechterhaltung des Verkehrs nicht ausgeführt werden. Anderenfalls ist der Verkehr aufzuhalten.
- 5.) Die mit der Verkehrsregelung beauftragen Personen müssen mit derartigen Aufgaben vertraut sein.
- 6.) Der Antragsteller hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen Ort und Zeitpunkt der Anbringung sowie Entfernung (bzw. Abdeckung) sämtlicher Straßenverkehrszeichen, Leiteinrichtungen und Bodenmarkierungen hervorgeht. Diese ist der zuständigen Behörde jederzeit auf Verlangen mitzuteilen (bis 3 Jahre nach Arbeitsende).

- 7.) Alle Straßenverkehrszeichen einschließlich Wegweisungen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, abzudecken, durchzukreuzen oder wegzudrehen. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Es dürfen nur Materialien verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind. Ein Bekleben der Straßenverkehrszeichen ist verboten. Dies gilt auch für Wegweisungen. Am Baustellenende (im Sinne der Fahrtrichtung) sind dauernd geltende Verordnungen durch die entsprechenden Straßenverkehrszeichen wieder kundzumachen.
- 8.) Bei der Absicherung der Baustelle sind alle einmündenden Straßen und Wege zu berücksichtigen. Die Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer, die in den Baustellenbereich einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung erkennen können.
- 9.) Gegenstände, die weniger als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind bzw. die weniger als 0,6 m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind rot-weiß gestreift mit rückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen (siehe RVS 05.02.11 „Verkehrszeichen und Ankündigungen - Anforderung und Aufstellung“ und RVS 05.02.14 „Leittafeln“). Die damit verbundenen Verkehrsbeschränkungen sind mit den entsprechenden Straßenverkehrszeichen zu kennzeichnen.
- 10.) Hindernisse (Baugruben, Ablagerungen, Künetten und dgl.) im Bereich der Fahrbahn und der Bankette sind alleseits mit einer standfesten, rot-weiß gekennzeichneten Absperreinrichtung nach RVS 05.05.41 zu versehen.
- 11.) Zufahrten und Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückung, aufrecht zu erhalten. Im Baustellenbereich gelegene Betriebsstätten müssen für den Kunden während der Geschäftszeiten und für Lieferantenfahrzeuge zumindest während der Nachtstunden erreichbar sein. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit diesen Betroffenen herzustellen. Fluchtwege sind jedenfalls in voller Breite freizuhalten.
- 12.) Die Lagerung von Aushub, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen und Windverwehung auf die freizuhaltenden Verkehrsflächen zu sichern.
- 13.) Allfällige grobe Verunreinigungen von Verkehrsflächen, die durch die gegenständlichen Arbeiten verursacht werden, sind unaufgefordert und unverzüglich zu beseitigen. Zur Vermeidung der Staubbelastung sind geeignete Maßnahmen zu setzen (z.B. Besprühen mit Wasser, Kehren etc.)
- 14.) Allfälligen Anordnungen und Weisungen von Straßenaufsichtsorganen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- 15.) Die in Bezug auf das gegenständliche Bauvorhaben verantwortliche Person (Herr Manfred Tomasch 0676/86660120 und Herr Christian Zöhner 0676/86645043) für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften hat ständig - das ist auch in der arbeitsfreien Zeit - erreichbar zu sein, damit Mängel bei der Absicherung der Arbeitsstellen sofort behoben werden können.
- 16.) Die Arbeiten sind in der Zeit vom 12.10.2026 bis zum 30.11.2026 von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr durchzuführen. Die Verkehrsbeeinträchtigung ist auf den unbedingt notwendigen Zeitraum und auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.
- 17.) Die Länge der jeweiligen Arbeitsstelle darf 100 m nicht überschreiten.
- 18.) Bei Wegfall des Erfordernisses sowie in der arbeitsfreien Zeit sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen und in einen verkehrssicheren sowie gereinigten Zustand zu versetzen. Nicht mehr benötigte Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen sind umgehend zu entfernen.
- 19.) Der Fahrzeugverkehr ist umzuleiten. **Die von der Umleitung betroffenen Anrainer müssen vor Baubeginn schriftlich informiert werden. Die Zufahrt zu den Anwesen muss weiterhin. Folgende Umleitungen in Richtung der Gemeinde Kitzack im Sausal sind einzurichten:**
 - a.) über die Landesstraße L634 St. Nikolai Straße in Richtung der Gemeindestraße-Nr. 36 der Gemeinde Tillmitsch „Neue Welt“ zur Gemeindestraße-Nr. 57 der

b.) von der Landesstraße L634 St. Nikolai Straße in Richtung der Gemeindestraße-Nr. 25 „Waldrandweg“ zur Gemeindestraße-Nr. 6 „Pernitschstraße“ und weiter zur Gemeindestraße-Nr. 64 der Gemeinde Kitzeck im Sausal „Pernitschweg“

c.) Ankündigung von Bauarbeiten in der Neurathstraße im Bereich der Kreuzung der Landesstraßen L678 „Wellingtalstraße“ und B 74 „Sulmtalstraße“ mit Umleitung bis zur Gemeindestraße-Nr. 9 „Waldstraße“ zur Gemeindestraße-Nr. 6 „Pernitschstraße“ und anschließend weiter zur Gemeindestraße-Nr. 64 der Gemeinde Kitzeck im Sausal „Pernitschweg“

Ankündigung im Bereich der Katastralgemeinde Neurath der Gemeinde Kitzeck im Sausal mit „Neurathstraße für Bauarbeiten gesperrt“

- Hinweise für die Bewilligungswerberin:**

- Seite 3 von 6

muss im Freiland zwischen 1,00 und 2,50 Meter, im Ortsgebiet zwischen 0,30 und 2,00 Meter betragen.

Besonders wird darauf hingewiesen, dass Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen

- aus festem Material zu bestehen haben und rückstrahlend auszuführen sind;
- so aufzustellen sind, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können;
- jederzeit erkennbar sein müssen. Sie sind bei Verschmutzung zu reinigen. Beschädigte oder verbeulte Schilder, welche in ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt sind, dürfen nicht verwendet werden;
- deren Aufstellung nicht vorgesehen ist, nicht angebracht werden dürfen.
- so aufgestellt werden müssen, dass eine Restbreite des Gehsteiges bzw. Gehweges von mindestens 90 cm verbleiben muss

Straßenverkehrszeichen sind auf der rechten Straßenseite aufzustellen, Überholverbotszeichen sind beiderseits der Fahrbahn aufzustellen, das „Ende von Vorschriftenzeichen“ kann links oder rechts angebracht werden.

Auf einer Anbringungs Vorrichtung (z. B. Standsäule) dürfen nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden. Die Stand- und Verdrehsicherheit der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen gegen Wind, Schneedruck und Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge ist zu gewährleisten. Die Arbeitsstelle ist gegen die Verkehrsflächen mit Leiteinrichtungen so abzusichern, dass diese für die Verkehrsteilnehmer jeweils nur aus der betreffenden Fahrtrichtung wahrnehmbar sind und ein geänderter Fahrbahnverlauf rechtzeitig erkennbar ist.

Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen verwendet werden, die gem. RVS 08.23.01 oder RVS 08.31.02 (ab Erscheinen) gekennzeichnet sind oder eine entsprechende CE-Kennzeichnung aufweisen.

- ❖ Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, ist der Beginn der Abschränkung
- durch rotes Licht, wenn nur links
 - durch weißes Licht, wenn nur rechts und
 - durch gelbes Licht, wenn an beiden Seiten

der Abschränkung vorbeigefahren werden kann, zu kennzeichnen.

Spruch II

KOSTEN

Die Antragstellerin hat nachstehend bemessene Verwaltungs- und Verfahrenskosten an die Gemeinde einzuzahlen:

1. Gemäß der Gemeinde-Verwaltungsabgabenordnung 1995, LGBl.-Nr. 57/1995 idGF. LGBl.-Nr. 86/2017 ist eine Verwaltungsabgabe zu entrichten:
a) für die Bewilligung nach TP IV. Straßenpolizei Nr. 47 **€ 20,00**
2. Es sind keine Bundesabgaben gemäß § 2 Abs. 2 Gebührengesetz 1957 i.d.g.F. BGBl.-Nr. 43/2026 zu entrichten:

Gesamt **€ 20,00**

=====

Dieser Betrag ist binnen vier Wochen nach Bescheidzustellung mittels beiliegendem Zahlschein zu entrichten.

BEGRÜNDUNG

Gemäß § 90 StVO 1960 idgF. BGBl.Nr. 62/2026 ist für Arbeiten auf oder neben einer Straße eine Bewilligung der Behörde erforderlich, wenn der Straßenverkehr beeinträchtigt wird. Im vorliegenden Fall wird der Straßenverkehr durch die vorgesehenen Arbeiten beeinträchtigt, jedoch wird die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs bei Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen gewährleistet.

Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens kann der beantragten Bewilligung Folge gegeben werden.

Gemäß §§ 25 und 54 des Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964 idgF. LGBl.Nr. 68/2025 bedarf jede Benützung von Gemeindestraßen und der dazugehörigen Anlagen, für einen anderen als den bestimmungsmäßigen Zweck, der Zustimmung der Straßenverwaltung.

Die Kostenentscheidung erfolgte tarifgemäß.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der **Berufung** zulässig, die binnen **2 Wochen** vom Tage seiner Zustellung an beim hiesigen Gemeindeamt **schriftlich** einzubringen wäre. Die Einbringung kann durch Überreichung des Schriftsatzes spätestens während der Amtsstunden (Montag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) des letzten Tages der Frist erfolgen. Die Einbringung kann aber auch durch postalische Übersendung des Schriftsatzes erfolgen, in welchem Fall sie rechtzeitig ist, wenn der Poststempel spätestens am letzten Tag der Frist erteilt wurde. Die Einbringung kann schließlich auch per Telefax (Tel.: +43 3452 82748-4) oder per E-Mail (gde@heimschuh.gv.at) erfolgen, in welchem Fall sie rechtzeitig ist, wenn die solcherart technisch übermittelten Daten spätestens während der Amtsstunden des letzten Tages der Frist bei der Behörde bzw. ihrem Datenspeicher einlangen.

Wenn ein (nicht berufsmäßiger) Parteivertreter einschreitet, hätte sich dieser mit schriftlicher Vollmacht der Partei auszuweisen.

Die Berufung hätte den Bescheid zu bezeichnen, gegen die sie sich richtet, und einen **begründeten Berufungsantrag** zu enthalten.

Die Berufung wäre eine **Eingabe** im Sinne des **Gebührengesetzes**. Ihre Behandlung unterliegt daher einer Gebühr gemäß Gesetz und verordnetem Tarif, sowie keine Befreiungsbestimmung greift. Für die Berufung ist eine Eingabegebühr in Höhe von **€ 21,00** zu entrichten. Für Beilagen, das sind Schriften und Druckwerke aller Art, wenn sie einer gebührenpflichtigen Eingabe beigelegt werden, entsteht von jedem Bogen eine feste Gebühr von **€ 6,00**, jedoch nicht mehr als **€ 36,00**. Die Gebührenschuld entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die das Verfahren in einer Instanz schriftlich ergehende abschließende Erledigung über die in der Eingabe enthaltenen Anbringen zugestellt wird.

Nach § 14 TP 6 Abs 5 Z 20 GebG sind **gebührenbefreit** „*Einwendungen und Stellungnahmen zur Wahrung der rechtlichen Interessen zu Vorhaben der Errichtung oder Inbetriebnahme von Bauwerken und Anlagen aller Art, sowie im Verfahren zur Genehmigung solcher Vorhaben; dies gilt nicht für Eingaben des Bewilligungswerbers.*“

Alle personenbezogenen Ausdrücke in dieser Rechtsmittelbelehrung sind geschlechtsneutral zu lesen.

Werden die Fristen dieses Bescheides nicht beachtet, oder werden durch die Arbeiten auf oder neben der Straße entgegen den Bestimmungen des § 90 StVO 1960 idgF. BGBl.Nr. 62/2026 Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs herbeigeführt (zB durch die nicht entsprechende Absicherung der Baustelle) liegen Verwaltungsübertretungen nach § 99 Abs. 4 lit. i und f vor und muss erforderlichenfalls die im Gesetz vorgesehene Geldstrafe verhängt werden.

Ergeht an:

- 1) Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 7, Referat Baausführung und ländlicher Wegebau, 8501 Lieboch, Bahnhofstraße 6
per e-mail: manfred.tomasch@stmk.gv.at
- 2) Polizeiinspektion Heimschuh, 8451 Heimschuh, Heimschuhstraße 27

per e-mail: pi-st-heimschuh@polizei.gv.at
mit dem Ersuchen um Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen
insbesondere zur Überwachung

Für die Gemeinde Heimschuh
Bürgermeister



Alfred Lenz